

# RS OGH 2007/11/7 6Ob110/07f, 6Ob249/10a, 8Ob70/15z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.2007

## Norm

KSchG §3 Abs1

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber wollte dem Verbraucher ganz bewusst bei Vertragsabschluss in den Räumen des Vertreters oder Geschäftspartners des Unternehmers grundsätzlich ein Rücktrittsrecht einräumen. Eine umfassende analoge Anwendung des § 3 Abs 1 KSchG auf derartige Räume scheidet aus. Es scheidet aber auch eine teleologische Reduktion dieser Bestimmung auf jene Fälle aus, in denen es tatsächlich zu keiner Überrumpelung gekommen ist (so schon 5 Ob 509/92; 7 Ob 508/93). Zu berücksichtigen ist jedoch der Gesetzeszweck, dem Verbraucher eine ausreichende Überlegungsfrist zu geben und ihn keiner Zwangssituation auszusetzen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 110/07f  
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 110/07f
- 6 Ob 249/10a  
Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 249/10a  
Vgl
- 8 Ob 70/15z  
Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 70/15z  
Auch; Beisatz: Eine teleologische Reduktion der Rücktrittsvoraussetzungen nach Maßgabe der konkreten Überrumpelungsgefahr kommt grundsätzlich nicht in Frage. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123041

## Im RIS seit

07.12.2007

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)